

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - Überblick

Am 11. Juni 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf den Weg gebracht. Ab dem Jahr 2023 wird es in Kraft treten.

Für die Unternehmen entstehen Sorgfaltspflichten und Dokumentations- und Berichtspflichten.

DIREKT BETROFFENE UNTERNEHMEN	SORGFALTPFLICHTEN	BERICHTS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN	HAFTUNG	WIE GEHT ES WEITER
<p>2023: Unternehmen ab 3000 Mitarbeitern in Deutschland.</p> <p>Ab 2024: Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern in Deutschland.</p> <p>Dies beinhaltet auch Leiharbeiter*innen und ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassungen in Deutschland.</p>	<p>Die Sorgfaltspflichten werden in § 3 LkSG definiert. Sie enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1), 2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3), 3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5), 4. die Verabschiedung einer Grundsatzklärung (§ 6 Absatz 2), 5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4), 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3), 7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8), 8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und 9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2). <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfaltspflichten gelten im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Vertragspartnern. Bei mittelbaren Zulieferern gelten sie nur bei „substanzierter Kenntnis“. • Es handelt sich um eine Bemühungspflicht, keine Garantieflicht. 	<p>Fortlaufende Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten .</p> <p>Aufbewahrung für mindestens 7 Jahre</p> <p>Jährliche Berichterstattung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr, Einreichung sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens für 7 Jahre.</p>	<p>Das Gesetz schafft keine neuen Haftungstatbestände; keine zivilrechtliche Haftung.</p> <p>KONTROLLE UND SANKTIONEN</p> <p>Die zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).</p> <p>Bei Verstößen sind Bußgelder und der Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich.</p>	<p>Neben den Auswirkungen auf direkt betroffene Unternehmen ist es wahrscheinlich, dass das Lieferkettengesetz auch Auswirkungen auf kleinere Unternehmen hat, die dann im Rahmen der Lieferkette z.B. in Ihrer Funktion als Zulieferer indirekt betroffen sein könnten. Auf Änderungen der AGBs oder Rahmenvereinbarungen „großer“ Kunden sollte geachtet werden.</p> <p>Entwicklungen auf EU Ebene: Im Rahmen der EU Gesetzgebung ist ebenfalls ein Gesetz geplant, welches nach derzeitigen Informationen voraussichtlich über die deutschen Vorgaben hinaus gehen wird und dann natürlich auch für Unternehmen in Deutschland relevant wird. Erwartet wird der Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr. Mit dem Inkrafttreten ist etwa 2024/25 zu rechnen.</p>

Weitere Informationen:

Helpdesk für Menschenrechte: kostenloses Unterstützungsangebot der Bundesregierung berät Unternehmen jeder Größe zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse.

CSR Risikocheck: richtet sich an Unternehmen, die aus dem Ausland importieren oder im Ausland Produktionsstätten haben.